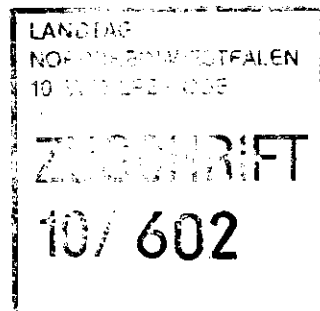


# GMK

Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur  
in der Bundesrepublik e.V.

Stellungnahme zum  
Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440



Die GMK hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Landesmediengesetzes im Juli 1986 differenziert mit den einzelnen Regelungsvorschlägen dieses Gesetzesvorhabens auseinandergesetzt. Deswegen können sich die folgenden Ausführungen auf die Regelungsvorschläge beschränken, die durch die veränderte Fassung des Gesetzentwurfes eine neue Bewertung verlangen.

Grundsätzlich begrüßt die GMK die Absicht, möglichst bald das Landesrundfunkgesetz zu verabschieden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich nicht zuletzt aus medienpolitischen und -ökonomischen Entwicklungen in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens, die originäre politische Entscheidungen unter dem Aspekt einer Verbesserung der Kommunikationskultur in NW erschweren können. Auf der anderen Seite warnen wir vor übereilten Entscheidungen, die eventuell irreversible Medienentwicklungen zulassen, die sich z. B. nach Abschluß der Begleitforschung zum Kabelpilotprojekt Dortmund als langfristig unzutraglich erweisen könnten. Bei der jetzt angestrebten schnellen Verabschiedung des Gesetzes wird die Chance vertan, im Lande erarbeitete wissenschaftliche Ergebnisse, die die Organisation der publizistischen Arbeit, aber auch das Verhalten von Nutzern und mögliche schädliche Wirkungen betreffen, zu berücksichtigen. Wenn dies aus allgemeinpolitischen Erwägungen nicht möglich erscheint, sollte zumindest die zu schaffende Landesanstalt für Rundfunk dazu verpflichtet werden, dort, wo sie Richtlinienkompetenzen oder Ermessensspielräume hat, die Ergebnisse medienwissenschaftlicher Forschung zu berücksichtigen.

- 2 -

**Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im einzelnen:**

**zu § 11: Programmgrundsätze**

Die "bedeutsamen" politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte müssen nach Abs. 3 Satz 2 in jedem Vollprogramm zu Wort kommen. Der wertausfüllungsbedürftige Begriff "bedeutsam" läßt die Interpretation zu, daß Minderheitenmeinungen nicht zu berücksichtigen sind. Wenn die Rundfunkfreiheit nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts der Freiheit der Meinungsbildung dient, dürfen Minderheitenmeinungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Es darf allenfalls eine Begrenzung der quantitativen Berücksichtigung in Programmen geben, die sich nach der jeweiligen gesellschaftlichen Relevanz bemißt. Deswegen sollte in Abs. 3 Satz 2 "bedeutsam" ersatzlos gestrichen werden.

**zu § 12: Jugendschutz**

Die gegenüber dem Referentenentwurf veränderte Fassung des § 12 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt, da sie das Prinzip des Jugendschutzes für alle Sendeformen verbindlich macht.

**zu § 20: Werbung**

Hier ist im Interesse eines angemessenen Kinder- und Jugendschutzes eine eindeutigere und strengere Regelung unbedingt erforderlich. Wir schlagen deswegen ein generelles Verbot von Werbung vor, die sich an Kinder richtet. Zum Schutz von Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen vor subtil manipulativen Werbebotschaften wird empfohlen, auch Formen der verdeckten Produktwerbung zu verbieten. Die GMK lehnt die Zulassung von Werbung an Sonn- und Feiertagen - auch wenn sie erst ab 18.00 Uhr stattfinden darf - nachdrücklich ab. Zugleich wird die Forderung nach einer Reduzierung des zulässigen Werbeanteils auf 15 Prozent der täglichen Sendezeit wiederholt.

**zu § 21 ff: lokaler Rundfunk**

Die Trennung zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft wird als Kompromißlösung zur Ermöglichung eines lokalen Rundfunks, der dem Grundsatz der Meinungspluralität verpflichtet ist, begrüßt. Allerdings läßt die enge Verbindung dieser beiden Säulen des lokalen Rundfunks befürchten, daß kommerzielle Interessen der Betriebsgesellschaft Einfluß auf die Tätigkeit der Veranstaltergemeinschaft nehmen.

In den Grundsätzen für den lokalen Rundfunk (§ 22 Abs. 1) wird ebenso wie im § 11 vorgeschrieben, daß nur die "bedeutsamen" Kräfte und Gruppen zu

Wort kommen müssen. Wir plädieren auch hier (vgl. Ausführungen zu § 11) für eine ersatzlose Streichung des Wortes "bedeutsam".

Für außerordentlich unterstützenswert halten wir den Regelungsvorschlag im § 23 Abs. 4, wonach jede Veranstaltergemeinschaft bis zu 15 Prozent der lokalen Sendezeit Programmbeiträge von nicht erwerbswirtschaftlichen Organisationen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, einbeziehen muß. Wir sehen allerdings die Gefahr, daß die Möglichkeiten zur Programmbeteiligung wegen der im Abs. 6 vorgesehenen Kostenbeteiligung nur in äußerst geringem Umfang wahrgenommen werden können. Der Begriff der Selbstkosten schließt Formen der Mischkalkulation seitens der Veranstaltergemeinschaft nicht aus, so daß diese durch die Forderung der Kostenerstattung Einfluß auf die Beteiligung der im Abs. 4 genannten Organisationen nehmen kann.

Die GMK regt deswegen an, die Betriebsgesellschaft zur Bereitstellung angemessener Finanzmittel für diesen Programmteil zu verpflichten. Es ist nicht einzusehen, daß die Betriebsgesellschaft diesen von dritten Organisationen zu bestreitenden Programmteil unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommt, wobei die Betriebsgesellschaft ihrerseits das Gesamtprogramm ökonomisch verwertet.

Hilfsweise schlagen wir vor, die Landesanstalt für Rundfunk zu ermächtigen, eine für alle Veranstalter verbindliche Gebührenordnung zu erlassen.

#### **zu § 30: Offener Kanal**

Der Offene Kanal als Bürgerkanal kann nur dann seine kommunikativen Chancen voll entwickeln, wenn die Schwelle zur Beteiligung in technischer wie auch in finanzieller Hinsicht möglichst niedrig ist. Auch hier sehen wir in der Regelung des Abs. 6 Satz 6, der die Möglichkeit der Erstattungsforderung von Selbstkosten vorsieht, die Gefahr, daß wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen von der Beteiligung ausgeschlossen werden können.

Deswegen schlagen wir auch hier eine von der Landesanstalt für Rundfunk zu erlassende Gebührenordnung vor, die auch "Sozialtarife" für wirtschaftliche Problemfälle vorsieht.


#### **zu § 48: Rundfunkkommission**

Die Gewährleistung der gesellschaftlichen Kontrolle des Rundfunks durch die plural besetzte Rundfunkkommission ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist fraglich, ob dies mit 21 Personen besetzte Gremium allein schon von der quantitativen Arbeitskapazität her in der Lage ist, das breite Aufgabenspektrum, das die Kontrolle sowohl der landesweiten wie auch der lokal tätigen Veranstalter und Betreiber umfaßt, angemessen wahrzunehmen. Um zu vermei-

den, daß die Gremienmitglieder den Kontakt zu ihren angestammten Arbeitsfeldern verlieren und quasi hauptamtliche Gremienvertreter werden, was mit dem Pluralitätsprinzip nicht vereinbar wäre, regen wir eine personelle Aufstockung der Rundfunkkommission an. Nach Meinung der GMK sind bei der Zusammensetzung der Rundfunkkommission unbedingt medienpädagogische Kompetenzen zu berücksichtigen. Das Fehlen dieser aus Sachgesichtspunkten gebotenen medienpädagogischen Vertretung wäre unverständlich, wenn man bedenkt, daß insbesondere politisch Verantwortliche, aber auch die Öffentlichkeit insgesamt, von der Medienpädagogik Hilfestellung und Unterstützung bei der Bewältigung expandierender Medienangebote erwarten. Deswegen wird mit Nachdruck vorgeschlagen, die Entsendung eines Vertreters der Medienpädagogik in die Rundfunkkommission vorzusehen, damit ihre Kompetenz für pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, der Programmzuträglichkeit und Programmgemessenheit für unterschiedliche Altersgruppen etc. für die gesellschaftliche Kontrolle des Rundfunks nutzbar gemacht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Gemeinwohlorientierung des Rundfunks kann die Rundfunkkommission ihre Aufgabe nur dann verantwortlich wahrnehmen, wenn sie ihre Entscheidungen auf der Basis medienwissenschaftlicher Erkenntnisse trifft. Nach Auffassung der GMK sollte eine Verpflichtung zur medienpädagogischen Forschung und zu medienpädagogischen Maßnahmen auch in das Landesrundfunkgesetz NW aufgenommen werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben verlangt spezielle Fachkenntnisse, die bei den Vertretern der gesellschaftlich relevanten Gruppen und Kräfte in der Rundfunkkommission nicht vorausgesetzt werden können. Deswegen empfiehlt sich nach Auffassung der GMK die Einrichtung eines unabhängigen medienwissenschaftlichen Beirats, den die Rundfunkkommission zur Beratung heranziehen kann.

Bielefeld, 11. November 1986

  
 (Prof. Dr. Dieter Baacke)  
 Bundesvorstand

  
 (Manfred Stoffers)  
 Regionalgruppe NW